

Niedersill, am 24.04.2015

Kundmachung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedersill vom 23.04.2015 wird gemäß § 39b (3) Bautechnikgesetz, LGBl. 75/1976 i.d.g.F in Verbindung mit § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 i.d.g.F. die Festlegung der Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze verordnet.

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet von Niedersill wird die Zahl der mindestens zu schaffenden Stellplätze abweichend von § 39b (2) Bautechnikgesetz, LGBl. 75/1976 i.d.g.F. wie folgt festgelegt:

Schlüsselzahl für Wohnungen bis 55m² Nutzflächeje 1,5 Stellplätze
Schlüsselzahl für Wohnungen > 55m² Nutzfläche.....je 2,0 Stellplätze

Die errechnete Anzahl an Stellplätzen sind auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

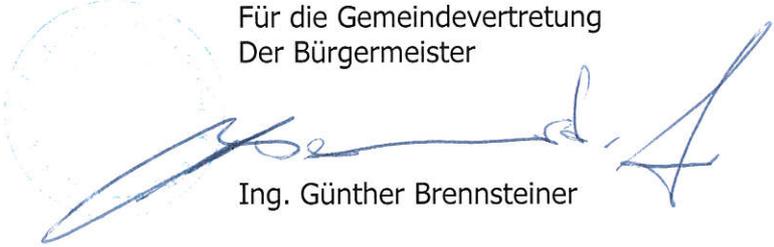
§ 2

Die übrigen in § 39b (2) Bautechnikgesetz, LGBl. 75/1976 i.d.g.F. festgelegten Schlüsselzahlen bleiben von der in § 1 dieser Verordnung angeführten Festlegungen unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Rechtskraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister


Ing. Günther Brennstener

Angeschlagen am: 24.04.2015
Abnahme nach dem: 11.05.2015

abgenommen am 13.5.2015